

# **Subsidiärer Schutz**

**I419 2250971-1**

**vom 29.02.2023**

**Irak**

**1 Kleinkind**

**in Österreich**

**geboren**

**Zusammenfassung:**

Irakische Eltern mit ca 1,5-jährigem Sohn, Kind erhielt subsidiären Schutz aufgrund zweier Risikofaktoren: allgemeine Sicherheitslage und Deckung der Grundbedürfnisse von Minderjährigen, Verletzung von Kinderrechten auf Bildung, gesunde und sichere Umgebung und einen angemessenen Lebensstandard einschließlich Zugang zu Nahrung, Wasser und Unterkunft

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Sohn, ca 1,5 J  
alle StA Irak  
leben seit 7,5 Jahren in Österreich, BF3 in Österreich geboren

**Verfahrensgang:**

09.2015 Anträge auf internationalen Schutz.  
2018 wies das BFA Anträge der Eltern ab  
2021 wies das BFA Antrag des nachgeborenen Sohnes ab  
09.02.2023 BVwG Erkenntnis

**Feststellungen:**

BF1 ist Anfang 40, ging ehrenamtlicher Tätigkeit nach  
BF2 ist Mitte 30, leidet an Diabetes, war gemeinnützig als Reinigungskraft tätig  
BF3 wurde in Österreich geboren, ist unter 2 Jahre alt und besucht noch nicht den Kindergarten

**Zitate aus der Entscheidung:**

1.3.8 Ohne auch für BF3 sorgen zu müssen, könnten BF1 und BF2 aufgrund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes in Bagdad zumindest notdürftig leben, allerdings nur gemeinsam, zumal die Familie von BF2 alleinstehenden, getrennt vom Gatten lebenden Frauen ablehnend gegenübersteht.

Die BF können nach Bagdad reisen, das für Schiiten wie Sunniten erreichbar ist. Bagdad ist die einzige Provinz, wo die volljährigen BF sowohl über Ortskenntnis als auch Angehörige und frühere Bekannte verfügen, was zumindest die Chance wahrt, von eventuellen Arbeits- und Unterkunftsangeboten zu erfahren, allenfalls vorübergehend bei Verwandten unterzukommen. Es steht aber nicht fest, dass die BF nach einer Rückkehr gemeinsam wohnen oder finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen erwarten könnten.

**BF2 kann wegen der nötigen Betreuung von BF3 höchstens wenig zum Haushaltseinkommen beitragen. Sie wäre wie BF3 darauf angewiesen, dass BF1 ein solches Einkommen erzielt, das Nahrung und Unterkunft für alle BF sicherstellt. Ein solches Einkommen ist angesichts dessen, dass BF1 und BF2 vor ihrer Ausreise in einer Mietwohnung wohnten und kein Kind hatten, jetzt aber eines Kleinkinderalter, und der Feststellungen zur aktuellen Arbeitsmarktlage in 1.2.8 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.**

**Aus den in 1.2.6 zu Kindern getroffenen Feststellungen folgt, dass es für BF3 im Vergleich zu derzeit in Österreich erheblich erschwert wäre, eine Elementar- und Schulbildung im Herkunftsstaat zu erhalten oder gar eine Ausbildung nach der Schulpflicht zu absolvieren. BF3 ist in einem anpassungsfähigen Alter, da er zwar sein gesamtes Leben in Österreich verbracht hat, in Summe aber noch keine zwei Jahre. Dieser Umstand wäre demnach keine zusätzliche Erschwernis in den irakischen Bildungseinrichtungen, jedoch steht damit noch**

**nicht fest, dass er in Bagdad effektiven und kontinuierlichen Zugang zu Bildungseinrichtungen hätte.**

[...]

3.2.3 Bei den BF handelt es sich um eine Familie mit Kleinkind und - im Hinblick auf dieses, BF3 - um eine besonders vulnerable und besonders schutzbedürftige Personengruppe. Diese besondere Vulnerabilität ist bei der Beurteilung, ob den revisionswerbenden Parteien bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung ihrer durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte droht, im Speziellen zu berücksichtigen. (VwGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0085 ua, mwN)

Dies erfordert insbesondere eine konkrete Auseinandersetzung damit, welche Rückkehrsituation die BF - fallbezogen im Speziellen in Bagdad - tatsächlich vorfinden. (Vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/18/0303, mwN) Dafür sind die entsprechenden Anhaltspunkte in den Länderfeststellungen Basis der Überlegungen. (Vgl. VfGH 23.09.2019, E 512-517/2019-18) Unter den festgestellten zu erwartenden prekären Versorgungsverhältnissen bei Einkommen, Unterkunft, Bildung und Nahrung, bei der festgestellten (2022 gegenüber 2021 wieder schlechteren) Sicherheitslage in Bagdad sowie der noch länger fortbestehenden Betreuungsbedürftigkeit von BF3 kann insgesamt auch derzeit noch nicht erwartet werden, dass der Staat den Eintritt einer von Art. 3 EMRK verpönten Beeinträchtigung effektiv verhindert.

3.2.4 BF1 und BF2 haben in der Verhandlung vorgebracht, sie wüssten nicht, wo sie eine sichere Unterkunft hätten und seien auch kein alleinstehendes Paar da sie BF3 hätten. Dies machten Sie im Hinblick auf die Frage nach der Möglichkeit geltend, in Bagdad zu leben. Sinngemäß wird damit jedenfalls angesprochen, den BF gebühre subsidiärer Schutz.

**Im Ergebnis ist dem mit Blick auf die Feststellungen, dass der minderjährige Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit einer nicht ausreichenden Versorgung mit Lebensmitteln, altersgerechter, gesicherter Bildung und Unterbringung zu rechnen hätte (1.3.9), und jene zur momentanen Lage soweit Rechnung zu tragen, als jedenfalls BF3 im Fall der Rückkehr von BF1 und BF2 in das beschriebene prekäre und unsichere Umfeld gefährdet würde, in mehreren seiner Rechte verletzt zu werden.**

**3.2.5 Die beiden Risikofaktoren – allgemeine Sicherheitslage in Bagdad und Deckung der Bedürfnisse von Minderjährigen – bilden zusammengenommen stichhaltige Gründe für die Annahme, dass der minderjährige BF3 im Fall der Rückkehr von BF1 und BF2 Gefahr laufen würden, in den Kinderrechten auf Bildung, gesunde und sichere Umgebung und einen angemessenen Lebensstandard einschließlich Zugang zu Nahrung, Wasser und Unterkunft (UNHCR Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [2009], 9, 17) beschnitten und damit in seiner körperlichen und psychischen Unversehrtheit ernstlich beeinträchtigt zu werden.**

3.2.6 Damit erweist sich die Deckung der Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz dieses BF im Rückkehrfall als ernstlich gefährdet. Für das Verwaltungsgericht ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblich. Folglich war dem – zum Ausreisezeitpunkt noch nicht geborenen – **minderjährigen BF3 der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak zuzuerkennen.**

3.2.7 Nach § 34 Abs. 4 AsylG 2005 erhalten in Familienverfahren (wie vorliegend) unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Gemäß Abs. 3 ist dem Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, ebenfalls dieser Status zuzuerkennen, wenn dieser nicht straffällig geworden ist oder den Status eines Asylberechtigten zu erhalten hat, und

gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist.

Diese Voraussetzungen liegen für die zwei volljährigen BF als Familienangehörige des minderjährigen jeweils vor, sodass auch BF1 und BF2 der Status von subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen war.

[RIS Entscheidung](#)